

Entwurf eines Statuts

der

landwirthschaftlichen Creditgenossenschaft.

für Nordlivland.

§ 1.

Zweck der Creditgenossenschaft ist Gutsbesitzern resp. Arrendatoren in Livland, die als Genossen aufgenommen sind, in einer bestehenden Bank, unter gegenseitiger Haftpflicht der Genossen, einen möglichst billigen Credit zu verschaffen.

§ 2.

Mitglieder der Genossenschaft können nur diejenigen der in § 1 genannten Personen werden, die den von ihnen nachgesuchten Credit völlig sicher stellen; zur Besicherung werden angenommen 1) Werthpapiere 2) Obligationen 4) Wechsel mit mindestens zwei Unterschriften und 4) notarielle Inventarverschreibungen.

§ 3.

Die im § 2 genannten Documente werden in der Genossenschafts-Cassette, die mit drei verschiedenen Schlössern verschlossen wird, aufbewahrt; die Cassette selbst wird im Gewölbe des Creditsystems auf den Namen der Genossenschaft deponirt.

§ 4.

Die Organe der Genossenschaft sind 1) die Generalversammlung der Genossen und 2) die von der Generalversammlung für jedes Jahr gewählten 3 Vertrauensmänner.

§ 5.

Die Generalversammlungen der Genossen finden zwei Mal jährlich während der Creditssystemstermine statt und werden von einem ad hoc gewählten Präsidenten geleitet; der geschäftsführende Vertrauensmann ist Protocollführer.

§ 6.

Eine Generalversammlung gilt als zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte aller Genossen erschienen ist; falls die Generalversammlung nicht zustande kommt, wird eine zweite berufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist.

§ 7.

Jeder Genosse hat nur eine Stimme, jedoch kann ein Genosse, der verhindert ist an der Generalversammlung Theil zu nehmen, seine Stimme einem andern Genossen übertragen und genügt dazu eine einfache schriftliche Vollmacht; kein Genosse kann mehr als zwei Stimmen haben, eine für sich und eine in Vollmacht.

§ 8.

Wer als Genosse aufgenommen werden will, muß sich mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei einem Vertrauensmann melden.

§ 9.

Die Aufnahme findet auf der Generalversammlung in der Weise statt, daß jeder Genosse einen resp. zwei Zettel mit den Nummern 0—5 abgibt; als aufgenommen gilt, wer als Durchschnittsnummer 3—5 erhält; weniger als 3 als Durchschnittsnummer heißt: nicht aufgenommen.

§ 10.

Ueber die Höhe des den einzelnen Genossen zu gewährenden Credits entscheidet die Generalversammlung, welcher auch die Prüfung der als Depositum vorgestellten Documente zu steht; die Abstimmung erfolgt ebenfalls durch Abgabe der Nummern 0—5 und giebt die Durchschnittsnummer mit 20 multiplicirt in Procenten die Höhe des auf das Depositum zu gewährenden Credits an.

§ 11.

Jeder Genosse muß jährlich zur Bestreitung der Unkosten einen Beitrag, der fürs erste auf 3 Rbl. fixirt wird, entrichten; ein eventueller Ueberschuß dient zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 12.

Falls ein Genosse aus der Genossenschaft austreten will, muß er zuerst allen seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nachgekommen sein; erst dann erfolgt die Ausreichung des Depositum, wobei der Genosse jedoch noch im Laufe eines Jahres für eventuelle aus der Zeit seiner Mitgliedschaft originirende Verluste haftet.

§ 13.

Eventuelle Verluste werden von allen Genossen zu gleichen Theilen getragen.

§ 14.

Die drei Vertrauensmänner verwalten ihr Amt ehrenamtlich; jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu der Genossenschaftscassette.

§ 15.

Die Vertrauensmänner halten jährlich wenigstens zwei Sitzungen ab, die in die April- und October-Termine fallen müssen und auf denen die Cassette revidirt wird, wobei jeder Genosse freien Zutritt hat. Auf Antrag von mindestens 5 Genossen kann jeder Zeit eine plöbliche Revision der Cassette verlangt werden.

§ 16.

Den Vertrauensmännern, die unter sich einen zum Geschäftsführer wählen, schicken nach jeder Generalversammlung der Bank ein Verzeichniß der Genossen mit Angabe des jedem einzelnen eröffneten Credits zu. Die Genossenschaft haftet nur bis zum Betrage des eröffneten und officiell der Bank mitgetheilten Credits.

§ 17.

Den Vertrauensmännern steht das Recht zu, die Bank-Conti der einzelnen Genossen zu revidiren und eventuell den eröffneten Credit zu sperren.

§ 18.

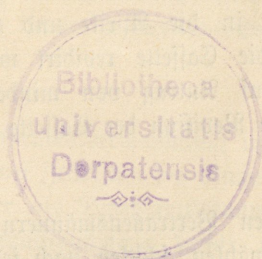
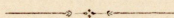
Ueber die Deposita ist genau Buch zu führen und erhält jeder Genosse eine von den Vertrauensmännern unterschriebene, specificirte Quittung über die als Depositum vorgestellten Documente.

§ 19.

In dringenden Fällen steht es den Vertrauensmännern zu, auf Antrag eines Genossen dessen Depositum gegen ein gleichwerthiges umzutauschen, jedoch ist darauf zu achten, daß die Genossenschaft durch diese Operationen keinen Schaden trägt; zweifelhafte Fälle müssen bis zur nächsten Generalversammlung verschoben werden.

§ 20.

Zu Aenderungen dieses Statuts ist $\frac{2}{3}$ Majorität nöthig.



Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 2 Мая 1898 г.

Druck von H. Laafmann in Jurjew (Dorpat) 1898.